Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 5/1919 (1919)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24583

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform. (Vom 17. Februar 1918.)[1])

XII. Kanton Baselstadt.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten. (Vom 17. April 1918.)[2])

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen. (Vom 28. April 1918.)[3])

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese. (Erlassen am 20. November 1918.)[3])

2. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar. (Vom 9. August 1918.)

Art. 1. Der Anfangsgehalt eines Hauptlehrers, der die reglementarische Stundenzahl erteilt, beträgt im Minimum Fr. 5000 und

[1]) Titel abgekürzt. Nur registriert, weil überholt für die Lehreransätze. Siehe einleitende Arbeit.

[2]) Wegen Raummangel nur registriert.

[3]) Siehe einleitende Arbeit.

steigt nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Anstellung jährlich um Fr. 200 bis zum Maximum von Fr. 7000.

Bei geringerer Stundenzahl findet eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt.

Art. 2. Der Regierungsrat kann nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat neu angestellten Lehrern mit Rücksicht auf ihre Qualifikation, ihre Lehrfächer und ihre Dienstjahre einen höhern Anfangsgehalt aussetzen. Hiebei gilt als Regel, daß auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird.

Art. 3. Lehrern an der Sekundarlehramtsschule können in Berücksichtigung der Eigenart ihrer Aufgabe besondere Gehaltszulagen gewährt werden.

Art. 4. Der Regierungsrat kann in Anerkennung langjähriger, vorzüglicher Dienste, oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen, bewilligen oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen.

Art. 5. Den Gehalt der Religionslehrer an der Kantonsschule bestimmt der Regierungsrat im Verhältnis zur Anzahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch für die Alterszulagen, die gleicheu Ansätze gelten wie für die Hauptlehrer.

Den Religionslehrern am Seminar wird die Jahresstunde mit Fr. 180 im Minimum und Fr. 240 im Maximum, erreichbar innert zwölf Jahren, entschädigt.

Art. 6. Die Hilfslehrer werden mit Fr. 150 bis Fr. 240 für die Jahresstunde honoriert. Die Steigerung wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 7. Die Entschädigung für Überstunden, von welchen ein Lehrer in der Regel höchstens vier erteilen darf, beträgt Fr. 180 für die Jahresstunde.

Art. 8. Neben den Lehrergehalten werden folgende Amtsgehalte ausgerichtet: Dem Rektor der Kantonsschule Fr. 1400; dem Prorektor und dem Verwalter je Fr. 1000; den übrigen Mitgliedern der Rektoratskommission je Fr. 800.

Der Jahresgehalt des Kantonsschul-Bibliothekars ist auf Fr. 700 angesetzt.

Der Direktor des Lehrerseminars bezieht als solcher Fr. 1200, der Verwalter Fr. 700.

Art. 9. Die dem Seminardirektor zukommende Amtswohnung wird ihm zu Fr. 900 angerechnet.

Art. 10. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich

verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgendwelcher Art ist den Hauptlehrern an beiden Lehranstalten nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet.

Art. 11. Die zurzeit an der Kantonsschule und am Seminar angestellten Hauptlehrer, sowie die Hilfslehrer mit voller Stundenzahl erhalten vom 1. Januar 1918 und vom 1. Januar 1919 an je eine außerordentliche Gehaltszulage bis auf Fr. 500. Auf die gleichen Zeitpunkte erhalten die zurzeit angestellten Hilfslehrer mit geringerer Stundenzahl Gehaltszulagen nach Maßgabe des Budgets. Die ordentliche jährliche Gehaltserhöhung der Hauptlehrer beträgt 1918 und 1919 je Fr. 100 und später je Fr. 200 bis zum Maximum.

Art. 12. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Oktober 1907 und tritt im vollen Umfange mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen sind aufgehoben.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIX. Kanton Aargau.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die sechsklassigen Arbeitsschulen des Kantons Aargau.

(Vom 27. April 1918.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung von § 51 des Schulgesetzes, erläßt mit Genehmigung des Regierungsrates folgenden Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (9. Altersjahr).

1. Stricken:

a) Übungsstück zum Erlernen der rechten und linken Maschen, der Randmaschen, des Aufnehmens und Abnehmens;
b) Glatt gestrickte Strümpfe mit 80 Maschen Anschlag. Material: helles, einfarbiges Makogarn.

2. Nähen:

a) Elementare Übungen: Einfädeln des Nähtlings, Handhabung der Nähnadel, Gebrauch des Fingerhuts, Bildung eines Knotens;
b) Übungsstück zum Erlernen des Vor-, Stepp-, Hinter- und Nebenstichs. Material: Etamine;
c) Erlernen des Saumlegens und Säumens an einem Taschentuch und Anwendung an einer Schulschürze;
d) Elementare Übungen im Zuschneiden.